

Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 23.06.2015 *)

Gemäß § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646 / SGV.NRW. 2021) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in der Sitzung am 19. Juni 2015 folgende Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises beschlossen:*)

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

- (1) Der Kreis führt den Namen „Hochsauerlandkreis“.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Meschede.
- (3) Das Gebiet des Hochsauerlandkreises besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:
 1. Stadt Arnsberg
 2. Gemeinde Bestwig
 3. Stadt Brilon
 4. Gemeinde Eslohe
 5. Stadt Hallenberg
 6. Stadt Marsberg
 7. Stadt Medebach
 8. Stadt Meschede
 9. Stadt Olsberg
 10. Stadt Schmallenberg
 11. Stadt Sundern
 12. Stadt Winterberg

§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Der Hochsauerlandkreis führt folgendes Wappen:
In Rot ein silberner (weißer), rechtsschauender Adler mit eingelegtem silbernen (weißen) Herzschild, belegt mit einem durchgehenden schwarzen Kreuz.
- (2) Der Hochsauerlandkreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen. Das Siegel zeigt, schwarz-weiß angelegt, den Wappenschild des Hochsauerlandkreises und führt, unten beginnend und im Uhrzeigersinn verlaufend, im Siegelrund in Großbuchstaben die Umschrift:

HOCHSAUERLANDKREIS
- (3) Der Hochsauerlandkreis führt eine Flagge als Banner und Hissflagge.
Die Hissflagge zeigt auf einer weißen, von zwei roten Längsstreifen im Verhältnis 1:3:1 begleiteten Bahn das Wappen des Kreises.
Das Banner zeigt auf einer weißen, von zwei roten Seitenstreifen im Verhältnis 1:3:1 eingefassten Bahn, über die Mitte nach oben geschoben, das Wappen des Kreises.

§ 3 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 4 Mitglieder des Kreistages

- (1) Die Kreisvertretung führt die Bezeichnung „Kreistag des Hochsauerlandkreises“.
- (2) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung „Kreistagsmitglied“.

§ 5 Rechte und Pflichten der Kreistags- und Ausschussmitglieder

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die

Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 bis 32 GO NRW).

- (2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
1. bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung beim Arbeitgeber,
 2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
 3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organes oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen. Änderungen sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden.
- Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.
- (3) Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für die Ausschussvorsitzenden, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.

§ 6 Stellvertreter des Landrats

- (1) Der Kreistag wählt zwei Stellvertreter des Landrates. Er kann weitere Stellvertreter wählen.
- (2) Der Landrat wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern in der durch das Wahlergebnis festgelegten Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistages und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten.

§ 7 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Bei Verhinderung des direkten Vertreters ist eine Vertretung durch die übrigen Ausschussvertreter (Kreistagsmitglieder) in einer Reihenfolge möglich, welche die jeweilige Fraktion der Verwaltung mitteilt.
- (3) Der Landrat ist Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter seines Vorsitzenden fest.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Kreistag kann folgende freiwillige Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses bilden:
 - a) Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
 - b) Ausschuss für Wirtschaft, Struktur und Tourismus
 - c) Gesundheits- und Sozialausschuss
 - d) Kulturausschuss

- (2) Für die Abwicklung von Einzelaufgaben können durch den Kreistag Unterausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Arbeitskreise mit beratender Funktion gebildet werden.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für die vom Kreistag zu bildenden Pflichtausschüsse.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgesetzt.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden vom Kreistag zu Beginn einer jeden Wahlperiode gewählt. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (7) Im übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 9 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gezahlt.
- (2) Die Stellvertreter des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Satz 1 gilt auch für die Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des
 - Wahlprüfungsausschusses
 - Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
 - Ausschusses für Wirtschaft, Struktur und Tourismus
 - Betriebsausschusses
 - Gesundheits- und Sozialausschusses
 - Kreisjugendhilfeausschusses
 - Kulturausschusses
 - Rechnungsprüfungsausschusses
 - Schulausschusses
- (3) Sachkundige Bürger (§ 41 Abs. 5 KrO) und sachkundige Einwohner (§ 41 Abs. 6 KrO) und die sonstigen beratenden Mitglieder erhalten im Rahmen ihrer Mandatsausübung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld entsprechend der gültigen Entschädigungsverordnung.
Dies gilt ebenfalls für beratende Mitglieder, die nach § 41 Abs. 3 Sätze 7 bis 12 KrO NRW zum Mitglied eines Ausschusses benannt worden sind. Soweit die Teilnahme in Ausübung einer anderen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit erfolgt, für die der Kreis eine Aufwandsentschädigung gewährt, wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Ein Sitzungsgeld wird sachkundigen Bürgern, sachkundigen Einwohnern und beratenden Mitgliedern auch für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Kommissionen, Beiräten und Arbeitskreisen gewährt, deren Bildung ein Beschluss des Kreistages gem. § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung zugrunde liegt.
Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.
- (5) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde.

- Fahrkosten werden nur für Fraktionssitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet; bei außerhalb des Kreisgebietes stattfindenden Fraktionssitzungen erfolgt eine Entschädigung für die Wegstrecke bis zur Kreisgrenze.
- (6) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (7) Nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung werden den Kreistags- und Ausschussmitgliedern anlässlich der Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, der nach § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung gebildeten Unterausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Arbeitskreise sowie der Fraktionen die Fahrkosten, die Ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen.
Entsprechendes gilt für Fahrkosten aus Anlass der Repräsentation des Kreises, die dem Landrat oder – auf Veranlassung des Landrates oder des Kreistages – den stellvertretenden Landräten oder anderen Kreistagsmitgliedern entstehen, soweit es sich nicht um Dienstreisen im Sinne der Abs. 12 und 13 handelt.
Soweit Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger vom Kreistag als Vertreter des Kreises in Organen und Gremien von juristischen Personen oder Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts entsandt werden, gilt für die im Rahmen der Wahrnehmung dieser Mitgliedschaftsrechte entstandenen Fahrkosten Satz 1 entsprechend, sofern nicht diese juristische Person oder Vereinigung des privaten oder öffentlichen Rechts nach eigenen oder anderweitigen Regeln die entstandenen Fahrkosten ersetzt.
- (8) Die Fahrkostenerstattung für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel kann durch Freifahrtscheine abgegolten werden.
- (9) Für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs wird eine Entschädigung entsprechend der gültigen Entschädigungsverordnung gezahlt.
- (10) Können Fahrkosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden keine Fahrkosten erstattet.
- (11) Die Teilnahme als Zuhörer (sofern zugelassen) an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Arbeitskreise begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld und einer Fahrkostenerstattung.
- (12) Dienstreisen der Kreistags- und Ausschussmitglieder werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht im Einzelfall ein gesonderter Beschluss des Kreistages gefasst wird.
- (13) Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern des Landrates gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.
- (14) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse einen Ersatz der Auslagen entsprechend der gültigen Entschädigungsverordnung. Der Anspruch besteht nicht, soweit dieser im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden kann.
- (15) Neben der Reisekostenvergütung werden keine Sitzungsgelder gewährt.

§ 10 Verdienstaustausch

- (1) Kreistags- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaustausches, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und sonstigen Ausschusssitzungen wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage

je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.

Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

- (2) Kreistags- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 12,50 €; es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.
Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Der Verdienstausschlag wird für abhängig Erwerbstätige und Selbstständige entsprechend der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung begrenzt.
- (4) Die Verdienstausschlagpauschale für Selbstständige ist begrenzt auf die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr.
- (5) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz.
- (6) Der Anspruch auf Verdienstausschlag besteht nicht, soweit dieser im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden kann.
- (7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor (z. B. Behinderung etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach § 30 Absätze 2 und 3 KrO NRW geleistet wird. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 10,00 € erstattet.
- (8) Die Teilnahme als Zuhörer (sofern zugelassen) an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Arbeitskreise begründet keinen Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag und Kinderbetreuungskosten.

§ 11 Verträge mit Kreistags- und Ausschussmitgliedern, Landrat und leitenden Dienstkräften

- (1) Verträge des Kreises mit Kreistagsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, dem Landrat und Bediensteten in Führungsfunktionen im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q KrO) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:
 - a) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren,
 - b) Verträge über Vermietung von Wohnungen,
 - c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 5.000,00 € und im Haushaltsjahr 25.000,00 € nicht überschreitet,
 - d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreitet.
- (2) Bedienstete in Führungspositionen im Sinne von Abs. 1 sind der Kreisdirektor und die Fachbereichsleiter.

§ 12 Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte

- (1) Dem Kreisausschuss sind nach § 26 Abs. 1 Satz 1 KrO folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- a) Vergaben mit einem Auftragswert ab 250.000 € bis 750.000 €,
 - b) Erlass von Forderungen ab einem Wert von 25.000 €,
 - c) Erwerb von Vermögensgegenständen mit einem Wert von 250.000 € bis 750.000 €.

§ 13 Geschäfte der laufenden Verwaltung

In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat die in § 42 KrO genannten Aufgaben. Der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 Buchst. a) KrO sind.

§ 14 Allgemeiner Vertreter des Landrats

Der allgemeine Vertreter des Landrats wird durch den Kreistag für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Er führt die Amtsbezeichnung „Kreisdirektor“.

§ 15 Personalangelegenheiten

- (1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dem Landrat obliegen ferner die Entscheidungen der Obersten Dienstbehörde nach den das Beamtenverhältnis regelnden Gesetzen des Bundes.
- (2) Der Schulausschuss des Hochsauerlandkreises übt das Vorschlagsrecht des Kreises als Schulträger bei der Bestellung von Schulleiterinnen/Schulleiter gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen aus.

§ 16 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Hochsauerlandkreises fällt. Ist dies nicht der Fall, sind sie vom Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Landrat zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO zuständig ist oder für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.
- (5) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, solange das

Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

- (6) Der Landrat unterrichtet den Petenten über die Entscheidung über Anregung oder Beschwerde.

§ 17 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei der beruflichen Förderung und der Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.
- (2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

§ 18 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

- (1) Der Hochsauerlandkreis unterstreicht, dass die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen ist. Er verpflichtet sich gemäß § 13 Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) aktiv auf das Erreichen dieses Zieles hinzuwirken.
- (2) Durch den Koordinator für die Belange von Menschen mit Behinderungen des Hochsauerlandkreises, den ehrenamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Interessenvertretung für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Hochsauerlandkreis (BIV-HSK) sind die Voraussetzungen der Zielsetzung des § 13 BGG NRW gegeben. Die bestehenden Strukturen ermöglichen eine breite Partizipation von Menschen mit Behinderungen im Hochsauerlandkreis.

§ 19 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis“ vollzogen.
- (2) Tierseuchenverordnungen werden im jeweiligen regionalen Teil der Tageszeitungen Westfalenpost und Westfälische Rundschau verkündet.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus, Flugblätter oder ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.
- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt oder beschlossen ist.

§ 20 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 21 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10.12.2009 außer Kraft.

***) Aktuelle Fassung:**

- geändert durch die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 22.03.2016. Diese ist am 24.03.2016 in Kraft getreten.
- geändert durch die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 30.06.2017. Diese ist am 01.07.2017 in Kraft getreten.